

Satzung

Überseestadt Marketingverein e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Überseestadt Marketingverein“, und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den abgekürzten Namenszusatz "e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, in Bremen Betriebe/Institutionen in der in dieser Satzung beschriebenen Form zu organisieren, um **gemeinsames Marketing für die Überseestadt Bremen zu betreiben**, die Überseestadt gegenüber Dritten zu vertreten und Kunden für bereits vorhandene, zu schaffende und zu entwickelnde Angebote in der Überseestadt zu gewinnen.

Die Überseestadt Bremen soll als Erlebnisraum mit verschiedenen Impulsen (historisch, maritim, innovativ, lebendig) gemeinsam vermarktet und ihre Bekanntheit gesteigert werden. Der Verein soll an der Umsetzung des Masterplanes Überseestadt der Freien Hansestadt Bremen mitwirken.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Kommunikation, Koordination, Marketing (Print, Web), PR, Veranstaltungen etc. mit dem Ziel eines touristischen Standortmarketings, der Gewinnung von Besuchern/Kunden für die in der Überseestadt ansässigen Unternehmen, Gastronomen, Institutionen und Kultureinrichtungen sowie der Bündelung von Veranstaltungen und Marketinginstrumenten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können voll geschäftsfähige natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich die Verwirklichung des Vereinszwecks zur Aufgabe gemacht haben. Dies sind insbesondere in der Überseestadt ansässige oder investierende gewerbliche und freiberufliche Unternehmen sowie Grundstückseigentümer.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf Grund eines schriftlichen Antrags der Beirat des Vereins. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand oder beim Beiratsvorsitzenden einzulegen. Es entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Ausscheiden aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschließung, bei natürlichen Personen auch mit dem Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird wirksam auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres, wenn er bis zum 30. September dieses Geschäftsjahres erklärt worden ist, ansonsten auf den Schluss des folgenden Geschäftsjahres.
- (2) Die Ausschließung kann durch Beschluss des Beirates erfolgen, wenn nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung Beiträge nicht bezahlt wurden, Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt wurden, gehäuft Beschwerden von Kunden/Gästen gegen das Mitglied eingegangen sind, das Mitglied gegen Gesetze oder behördliche Anordnungen verstoßen hat oder bei vergleichbaren Vorgängen, und zwar jeweils nach dem dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben worden war, sich persönlich vor dem Beirat oder schriftlich gegenüber dem Beirat zu rechtfertigen.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein sind jegliche Ansprüche an den Verein ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von für das jeweilige Geschäftsjahr bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge soll entsprechend einer Einteilung der Mitglieder in verschiedene Kategorien differenziert werden, nämlich
 - A Investoren, Projektentwicklungsgesellschaften, Betriebe über 100 Mitarbeiter
 - B Betriebe/Institutionen mit 51-100 Mitarbeitern
 - C Betriebe/Institutionen mit 11-50 Mitarbeitern
 - D Betriebe/Institutionen mit 5-10 Mitarbeitern
 - E Betriebe/Institutionen mit weniger als 5 Mitarbeitern, Einzelpersonen, Sonstige
- (3) Einzelne Mitglieder können auf Antrag durch Beiratsbeschluss eine Beitragsreduzierung oder Beitragsbefreiung erhalten, sofern und soweit eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung für bestimmte Tatbestände die Möglichkeiten dafür vorsieht. Mitglieder, die keine Beiträge bezahlen, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Beirates konkretisierten Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Den Mitgliedern steht es frei, eigenes Marketing für ihre Einrichtungen durchzuführen.
- (3) Bei Marketing-Aktivitäten soll das gemeinsame Logo „Überseestadt“ übernommen werden. Über eigene touristische bzw. die Überseestadt betreffende Marketing-Aktivitäten ist der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle des Vereins zu informieren, um ggf. darauf

hinwirken zu können, solche Aktivitäten aufeinander abzustimmen.

- (4) Öffnungszeiten der von den Mitgliedern betriebenen besucherrelevanten Einrichtungen in der Überseestadt sollen der Geschäftsstelle des Vereins bei Eröffnung und bei jeder weiteren Änderung mitgeteilt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) der Beirat,
- (3) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand/Geschäftsstelle

- (1) Vorstand des Vereins können bis zu drei natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Die Bestellung erfolgt durch den Beirat jeweils für fünf Jahre, die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grunde ist zulässig, auch ohne dass ein verschuldetes Fehlverhalten vorliegt. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und auf eine Vergütung ihrer Tätigkeit.
- (2) Alleinvorstand der Vereins für die ersten fünf Jahre, gerechnet ab Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, ist die BTZ Bremer Touristik-Zentrale, Gesellschaft für Marketing und Service mbH ("BTZ"), die die Geschäftsstelle des Vereins mit Personal besetzen, aktiv Mitglieder für den Verein akquirieren sowie mit der Umsetzung entsprechender Aufgaben für den Verein beauftragt wird.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die gesetzliche Vertretung des Vereins. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, wird der Verein jeweils durch zwei Mitglieder gemeinsam gesetzlich vertreten.
- (4) Für die Umsetzung der Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und Personal einstellen.
- (5) Der Vorstand kann natürliche Personen zu besonderen Vertretern für die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben der Geschäftsstelle bestellen, allerdings nur in der Weise, dass stets zwei besondere Vertreter gemeinsam oder ein besonderer Vertreter gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verein vertreten können.
- (6) Alle Aufträge und Rechnungen über 1.000 € müssen im Innenverhältnis stets von mindestens zwei Personen genehmigt werden („Vier-Augen-Prinzip“).
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen. In folgenden Fällen bedarf es im Innenverhältnis für folgende Geschäftsführungshandlungen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Beirats:
 1. Aufnahme von Gelddarlehen,
 2. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen und Vereinbarungen jeder Art, soweit diese über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder deren Gegenstand den Wert von 10.000,- € (inkl. USt.) übersteigt.
- (8) Bei der Geschäftsführung sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats zu beachten. Neben der laufenden Geschäftsführung ist der Vorstand bzw. die

eingerichtete Geschäftsstelle zuständig für

1. die Vorbereitung, Einberufung und Protokollierung der Mitgliederversammlungen,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats,
 3. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr in Abstimmung mit dem Beirat, die laufende Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses,
 4. die Einstellung und Entlassung von für die Geschäftsstelle des Vereins tätigen Mitarbeitern.
- (9) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung und dem Beirat über die laufende Geschäftsführung und über besondere Vorkommnisse zu berichten.

§ 9

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 8 Mitgliedern, die die verschiedenen Interessensbereiche des Vereins repräsentieren sollen, nämlich bis zu fünf Vertreter „Private“ sowie 3 Vertreter „Öffentliche/ Stadt“:

Vertreter „Private“

- 1 Vertreter der Investoren, Projektentwicklungsgesellschaften, Industrie und Logistik
- 1 Vertreter der Kultur/Freizeit/Touristik, Gastronomie, Veranstalter/Großmarkt
- 1 Vertreter der Interessensgemeinschaften/Initiativen, Einzelhandel, Vermieter
- 1 Vertreter der Kreativen, Kunst/Design, Agenturen
- 1 Vertreter der Sonstigen, Einzelpersonen

Vertreter „Öffentliche/Stadt/Kammer“

- 1 Vertreter der Stadtgemeinde Bremen (Senator für Wirtschaft und Häfen)
- 1 Vertreter der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB)
- 1 Vertreter der Handelskammer Bremen

- (2) Die Vertreter „Private“ werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Bei der Wahl der jeweiligen Vertreter sind jeweils ausschließlich diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die der jeweiligen Gruppe angehören. Die Wahlperiode läuft jeweils bis zum Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Vertreter „Öffentliche/Stadt/Kammer“ werden von den jeweils genannten Institutionen entsandt. Die Mitgliedschaft im Beirat endet vorzeitig im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen sein.
- (4) Der Vertreter der Stadtgemeinde Bremen (Senator für Wirtschaft und Häfen) ist in den ersten fünf Jahren, gerechnet ab Eintragung des Vereins im Vereinsregister, der/die Vorsitzende des Beirats. Danach wird der Vorsitzende vom Beirat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.
- (5) Aufgabe des Beirates ist die Einflussnahme auf die Tätigkeit des Vorstands bzw. der Geschäftsstelle und deren Überwachung sowie die Wahrnehmung der ihm in dieser Satzung zugewiesenen Kompetenzen.
- (6) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer zweiwöchigen Frist durch den Vorsitzenden des Beirats oder - in Absprache mit diesem - durch den Vorstand. Für die Beschlussfähigkeit des Beirates genügt die Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Beiratsvorsitzenden.
- (7) Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Verband keine Vergütung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Beirat oder mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies im Interesse des Vereins verlangen.
- (2) Die Einladung hat mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse abgesandt ist.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres,
 2. Bericht über Marketing-Aktivitäten des vorangegangenen Geschäftsjahres (Erfolgskontrolle),
 3. Entlastung für Vorstand und Beirat,
 4. Marketing-Plan für das laufende Geschäftsjahr,
 5. Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 6. Erfolgsplan für das Folgejahr,
 7. Festsetzung von Beiträgen bzw. Umlagen,
 8. Wahlen der Mitglieder des Beirats (bis zu 5 Vertreter „Private“).
- (4) Anträge von Vereinsmitgliedern für die Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung (der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet) beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle einzureichen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das Beiträge an den Verein bezahlt, Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine höhere Mehrheit vorsehen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Mitglied, das den amtierenden Vorsitzenden des Beirats stellt. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, können Abstimmungen durch Handzeichen und Wahlen durch Zuruf erfolgen. Blockwahlen sind zulässig, sofern und soweit dies die Mitgliederversammlung im Einzelfall beschließt. Vertretung ist durch ein anderes Mitglied oder ein Mitglied des Beirats mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- (7) Ein Vertreter der Stadtgemeinde Bremen bzw. der/die Vorsitzende des Beirats werden zu jeder Mitgliederversammlung eingeladen, und zwar, wenn sie nicht stimmberechtigt sind, als Gast.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Leiter wählen. Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand ein schriftliches Protokoll erstellt, das innerhalb von zwei Wochen an alle Mitglieder zu versenden ist.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung dieser Satzung sowie eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer ausdrücklich zur Beschlussfassung darüber einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder dafür stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Bremen (Senator für Wirtschaft und Häfen), die es zur Förderung des Tourismus in Bremen zu verwenden hat.

§ 12

Schiedsgericht

- (1) Über sämtliche Streitigkeiten aus den Mitgliedschaftsverhältnissen sowohl zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern als auch zwischen Vereinsmitgliedern untereinander entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, das nach folgendem Vorgaben gebildet wird: Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese unternehmen den Versuch einer Einigung. Schlägt dieses Bemühen fehl, wählen die beiden Schiedsrichter einen Obmann. Vermögen sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Obmann zu einigen, wird dieser vom Präses der Handelskammer Bremen bestimmt. Das Schiedsgericht, bestehend aus dem Obmann und den beiden Schiedsrichtern, entscheidet dann mit zwei Drittel Mehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten.
- (2) Das Recht auf vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht in dringenden Fällen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

Bremen, den 05.07.2010